

Bericht und Antrag zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 betr. Teilrevision Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 8. Dezember 2014

Bericht

I. Ausgangslage

Für die Bearbeitung der Nachtparkgebühren wird eine neue Software eingesetzt. Im Rahmen der Abklärungsarbeiten haben wir festgestellt, dass wir den Rhythmus der Kontrollgänge ändern werden und deshalb gewisse Textpassagen und Begrifflichkeiten im Reglement anpassen müssen. Die Änderungen sind marginal und nicht wirklich politisch relevant, sie sind aber trotzdem notwendig, damit Forderungen in einem Rechtsfall durchgesetzt werden können. Im Weiteren wurde die maximale Bussenhöhe gemäss § 46 a Gemeindegesetz angepasst.

Nachfolgend die §§ bzw. Absätze, in welchen die Textpassagen geändert (kursiv) wurden.

Bisherige Version vom 8. Dezember 2014	Neue Version Teilrevision EGV vom 5. Dezember 2022
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.</p> <p>²Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 24 und 07 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets von Füllinsdorf bedingt einer Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt. Nicht bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig sind Fahrzeuge von Personen, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben.</p> <p>³Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 kg und für Anhänger jeder Art ausserhalb besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten und hierfür kann keine Bewilligung erteilt werden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.</p> <p><i>²Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 24 und 07 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets von Füllinsdorf bedingt einer Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund abstellt. <u>Nicht bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig sind Motorfahrzeuge von Fahrzeugbesitzern:innen bzw. Fahrzeughaltern:innen, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage und weniger als 30 Tage pro Jahr in der Gemeinde Füllinsdorf aufhalten.</u></i></p> <p>³Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht und für Anhänger jeder Art ausserhalb besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten und hierfür kann keine Bewilligung erteilt werden.</p>
<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 80.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.</p> <p>²Die Gebühr wird in der Regel für sechs Monate im Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.</p>	<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 80.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.</p> <p><i>²Die Gebühr wird in der Regel für sechs Monate im Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit (mindestens 1 Monat) nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.</i></p>

<p>³Die Gebühreneinnahmen werden der Funktion Strassenverkehr gutgeschrieben.</p>	<p>³Die Gebühreneinnahmen werden der Funktion Strassenverkehr gutgeschrieben <i>⁴Mahngebühren werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde erhoben.</i></p>
<p>§ 4 Meldung der Gebührenpflicht</p> <p>¹Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>²Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.</p>	<p>§ 4 Meldung der Gebührenpflicht</p> <p>¹Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>²<i>Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren auch nachträglich einzufordern.</i></p>
<p>§ 5 Strafbestimmungen</p> <p>¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis CHF 1'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.</p> <p>²Die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 5 Strafbestimmungen</p> <p>¹<i>Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis CHF 5'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.</i></p> <p>²Die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>

III. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung

- Der Teilrevision Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 8. Dezember 2014, zuzustimmen.

18. Oktober 2022